

STATUTEN

(lt. Generalversammlungsbeschluss vom 27.11.2024)

des Forums Literaturübersetzen Österreich

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Titel „Forum Literaturübersetzen Österreich“

Er hat seinen Sitz in Wien.

Die Ausübung seiner Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet und das Ausland; er kann auch Zweigvereine errichten.

§ 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung von Literatur, insbesondere sämtlicher Bereiche der literarischen Übersetzung, was vor allem auch die Förderung des öffentlichen Interesses am Literaturübersetzen, seiner Sichtbarkeit sowie seiner Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene umfasst.

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a. Verbindungen zu Personen oder Organisationen des In- und Auslands, die das literarische Übersetzen fördern, herzustellen und zu pflegen.
- b. Zusammenkünfte und weiterbildende sowie literarische Veranstaltungen durchzuführen, Arbeitsausschüsse zu bilden, Informationen zu sammeln und weiterzugeben, unter anderem mittels einer Website, Veröffentlichungen vorzunehmen, Gutachten einzuholen und zu erstellen, Bibliotheken für

literarische Übersetzungen einzurichten und zu betreuen, Wettbewerbe, Stipendien und Preise öffentlich auszuschreiben bzw. durchzuführen, Öffentlichkeitsarbeit zu machen und ähnliche dem Vereinszweck dienende Aktivitäten.

- c. Für das literarische Übersetzen und die Literatur im Allgemeinen relevante Gesetzgebungen, Erlässe und Verordnungen zu verfolgen, zu diskutieren und dazu Stellung zu nehmen, und in gänzlich untergeordnetem Ausmaß die Vertretung der beruflichen, rechtlichen, sozialen, kulturpolitischen und ideellen Interessen von Literaturübersetzer·innen in Österreich und auf internationaler Ebene.

3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

Der Verein erreicht seine Mittel aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus Erträgen aus Veranstaltungen oder dem Verkauf von Publikationen, Spenden, Vermächtnissen, Erträgen aus Sponsoring, Subventionen und Förderungen.

3.3 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO

- a. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist.

- e. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- f. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- g. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- h. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- i. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- j. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- k. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- l. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- m. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu

einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- n. Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.
- o. Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 4 MITGLIEDER, AUFNAHME, MITGLIEDSBEITRÄGE

Der Verein hat Vollmitglieder, Kandidatinnen- und Kandidatenmitglieder und unterstützende Mitglieder. Er kann verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- a. Vollmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und müssen mindestens eine umfassende veröffentlichte Übersetzung (eines literarischen bzw. wissenschaftlichen Werkes) oder mehrere kleinere veröffentlichte Übersetzungen in vergleichbarem Umfang vorlegen können. Sie zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
- b. Kandidatinnen- und Kandidatenmitglieder (bis zur Vorlage publizierter Übersetzungen im Sinne von § 4 a.) haben das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Nach Vorlage einer publizierten Übersetzung im Sinne von § 4 a. können sie auf Wunsch Vollmitglieder werden.
- c. Unterstützende Mitglieder stehen in Gedankenaustausch mit dem Verein und unterstützen und fördern seine Belange in jedem Sinne. Sie haben das aktive Wahlrecht.
- d. Ehrenmitglieder können nur mit einstimmigem Votum des Vorstands ernannt werden. Sie haben das aktive Wahlrecht und können dem Verein in beratender Funktion zur Seite stehen. Bei Bedarf können sie in den Vorstand kooptiert werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Alle Mitglieder, die das aktive Wahlrecht besitzen, haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

Über das schriftliche Aufnahmeansuchen entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit, außer im Falle der Ehrenmitgliedschaft. Eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und gegebenenfalls durch den Vorstand valorisiert werden, zu den vorgeschriebenen Terminen zu leisten; sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und darüber hinaus die Interessen des Vereins zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

Das Recht, zum reduzierten Mitgliederpreis an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, haben Mitglieder unter der Bedingung, dass sie nicht mehr als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind. Dasselbe gilt für das passive Wahlrecht.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Es steht jedem Mitglied frei, aus dem Verein auszutreten, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zur Gänze zu entrichten ist.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, deren Verhalten dem Ansehen des Vereins abträglich ist, oder die mit mehr als zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung (die auch per E-Mail erfolgen kann) im Rückstand sind, mit Zweidrittelmehrheit auszuschließen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Zwei Rechnungsprüfer·innen
- d. Das Schiedsgericht

§ 7 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einberufen. Eine Generalversammlung kann zudem einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der verlangten Tagesordnungspunkte dies fordert. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt:

- a. Bericht des Vorstands
- b. Bericht der Kassierin/des Kassiers
- c. Bericht der Rechnungsprüfer·innen und Entlastung des Vorstands
- d. Die Wahl:
 - 1. der/des Vorsitzenden und Stellvertreter·in(nen)
 - 2. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 3. der Rechnungsprüfer·innen
- e. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschluss über Anträge
- g. Beschluss über Statutenänderungen
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende·n bzw. die Geschäftsführung in deren/dessen Auftrag unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung in Schriftform im Vereinsbüro eingelangt sein. Adhoc-Anträge zur Tagesordnung mit Ausnahme der Vorstandswahl sind während der Generalversammlung möglich, sofern die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung eines solchen Antrags unterstützt.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter-in bzw. im Falle von zwei Stellvertreter-innen eine-r der beiden, bei deren Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied des Vorstands.

Wahlen und Beschlüsse

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind Statutenänderungen, zu deren Gültigkeit eine Zweidrittelmehrheit, und der Auflösungsbeschluss des Vereins, zu dessen Gültigkeit eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist. Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer-innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer-innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

Die Generalversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG (Versammlungsleiter-in ist die/der Vorsitzende der Generalversammlung gem. § 7 dieser Statuten) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG beschließen.

Kandidaturen für den Vorstand können von jedem Mitglied (unter der Bedingung, dass es nicht mehr als ein Jahr mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist) mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden. Sollten nicht genügend Kandidaturen einlangen, um alle Vorstandsfunktionen zu besetzen, oder sollten nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten die notwendige Stimmenmehrheit erhalten, können von der tagenden

Generalversammlung noch Kandidatinnen bzw. Kandidaten nominiert und gewählt werden.

Kandidatinnen und Kandidaten gelten als gewählt, wenn sie die Stimmenmehrheit in der Generalversammlung (50% + 1 der anwesenden Stimmberechtigten), bei mehr als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten die relative Mehrheit, erhalten haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Kassier·in
- d. sowie aus weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Insgesamt besteht der Vorstand höchstens aus zehn Personen. Weitere Kooptierungen nach Bedarf sind dem Vorstand vorbehalten.

Die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden das Präsidialkollegium. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt bei Bedarf eine·n Geschäftsführer·in ein, die/der dem Vorstand weisungsgebunden ist und ihm nicht angehört.

Die Funktionsdauer der Organe beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung

- a. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten ist. Jedes Vorstandsmitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen bekommen.

- b. Zwischen den Vorstandssitzungen können Entscheidungen auch durch Umlaufbeschluss (auch per E-Mail) gefasst werden. Pkt. a. gilt sinngemäß.
- c. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer·innen abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer·innen sinngemäß. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle leitenden und durchführenden Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresprogramms und Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins bzw. werkvertraglich für diesen tätigen Personen
- f. Entsendung von Vorstandsmitgliedern oder anderen Personen in außervereinliche Institutionen oder Gremien
- g. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
- h. Der Vorstand kann eine·n Geschäftsführer·in einsetzen; diese·r ist mit den notwendigen Vollmachten auszustatten. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre, kann jedoch durch Vorstandsbeschluss in begründeten Fällen verkürzt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- i. Der Vorstand kann Mitglieder bei Bedürftigkeit von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien.

§ 9 VEREINSJAHR

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 10 VERTRETUNG NACH AUSSEN

Der Verein wird von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch die/den Stellvertreter-in bzw. im Falle von zwei Stellvertreter-innen einer/einem der beiden - gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer-in oder mit dem/der Kassier-in vertreten; alternativ kann der Verein von dem/der Kassier-in gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer-in vertreten werden.

§11 DIE RECHNUNGSPRÜFER-INNEN

Die Rechnungsprüfer-innen werden in der Generalversammlung für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer-innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer-innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer-innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

§ 12 SCHIEDSGERICHT

Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es

besteht aus je einem/einer Schiedsrichter·in der beiden Streitteile, die sich auf eine·n Dritten als ihre·n Vorsitzende·n zu einigen haben. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die/der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der Verein ist aufgelöst, wenn eine eigens zu diesem Zweck statutengemäß einberufene Generalversammlung die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.